

SATZUNG

des Vereins

„fit + aktiv Rust e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „fit + aktiv Rust e.V.“ Er hat seinen Sitz in 77977 Rust und ist in das Vereinsregister Freiburg unter VR 400268 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht, der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e.V. und in den Fachverbänden deren Sportart im Verein ausgeübt wird. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. und der Fachverbände nach Satz 1, in denen der Verein Mitglied ist.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahre. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Aktive Mitglieder werden ab einer 30-jährigen Vereinszugehörigkeit, beginnend mit dem 18. Lebensjahr, zum Ehrenmitglied ernannt.

Außerdem kann die Vorstandschaft Mitglieder zur Ernennung als Ehrenmitglied vorschlagen, welche sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ernennung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen, Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht ausschließlich aus dem geschäftsführenden Vorstand (nachfolgend „Vorstandsteam“ genannt). Die Anzahl der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens sechs und höchstens zehn Personen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandsteams.

Das Vorstandsteam setzt sich zusammen aus:

- Vorstand Organisation und Sportliche Leitung
- Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Geschäftsstelle (Schriftführung)
- bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern mit spezifischen Zuständigkeiten (z. B. Veranstaltungen und Events, Straßenfest, Sportgeräte und Materialien, Bildarchiv, Personal, Jugend)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandsteams gemeinsam vertreten.

Das Vorstandsteam gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenbereiche, Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder regelt. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und ist für alle Mitglieder des Vorstands verbindlich. Die Geschäftsordnung wird innerhalb von drei Monaten nach Wahl des neuen Vorstands erstellt und regelmäßig überprüft.

Die Mitglieder des Vorstandsteams wählen aus ihrer Mitte einen Vorstandssprecher und einen Stellvertreter.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An Vorstandsmitglieder kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden, allerdings unter dem Vorbehalt der haushaltrechtlichen Möglichkeiten des Vereins. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandsteams

Das Vorstandsteam ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans
- Buchführung
- Erstellung des Jahresberichts
- Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Geschäftsführungsaufgaben nach der Satzung

§ 11 Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden offen mit Handzeichen gewählt. Eine geheime Wahl findet statt, wenn die Mehrheit der Versammlung dies beschließt.
2. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, bestimmt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstandsmitglied.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde und die Amtsgeschäfte übernommen hat.

§ 12 Vorstandssitzung

Das **Vorstandsteam** beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandssprecher oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Auf Beschluss des Vorstandssprechers bzw. seiner Stellvertretung kann auch der Schriftführer die Sitzung einberufen, sofern er hierzu zuvor beauftragt wurde.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung. Das **Vorstandsteam** wird rechtzeitig zur Sitzung eingeladen. Die vorläufige Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Das **Vorstandsteam** ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Das **Vorstandsteam** fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers, bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des Stellvertreters.

§ 13 Vereinsjugend

Die Interessen der Vereinsjugend werden durch Jugendversammlung, Jugendvorstand und Jugendwart wahrgenommen. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Der Jugendwart ist als Mitglied des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen, Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Bis zur Beschlussfassung über eine Jugendordnung wird der Jugendwart auf Vorschlag des Vorstandsteams von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied — auch ein Ehrenmitglied — eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandsteams sowie Wahl von zwei Kassenprüfern
2. Bestätigung des Jugendwarts
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über die Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen und Richtlinien
4. Beschlussfassung über die Ernennung von Mitgliedern nach 30-jähriger Vereinszugehörigkeit zu Ehrenmitgliedern sowie Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern

5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

6. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstandsteam mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung elektronisch in Textform oder schriftlich sowie durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins und im Gemeindeblatt der Gemeinde Rust einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Diese Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann das Vorstandsteam einberufen. Das Vorstandsteam ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben. Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der Vorstandsmitglieder und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der geschäftsführende Vorstand beschließt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Der Auflösung müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen zu je einem Drittel an: Katholischer Kindergarten St. Michael, Elzwiesen Kindergarten sowie an die Grund- und

Gemeinschaftsschule, jeweils in 77977 Rust, die es unmittelbar und ausschließlich für Erziehung und Weiterbildungsarbeit zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. März 2025 beschlossen und ersetzt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2021 beschlossene Satzung, die wiederum die Gründungssatzung vom 4. April 2014 geändert hat.

In dieser Satzung wird aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Sie gilt gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.